

Tägliche Normalarbeitszeit

Tägliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
8 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz • anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten 	--	§ 3 Abs. 1
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • andere Verteilung innerhalb der Woche • führt zu einer Verlängerung einer täglichen oder der wöchentlichen Ruhezeit (z.B. Freitagfrühschluss) 	--	§ 4 Abs. 2
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Durchrechnung der Normalarbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV ○ BV mit KV-Ermächtigung ○ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 6 § 1a
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen im Bauwesen • Einarbeitungszeitraum über 13 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV ○ BV mit KV-Ermächtigung ○ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 3 Z 2 § 1a
9 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Dekadenarbeit ⇒ nur für Großbaustellen, für Wildbach- und Lawinverbauung ⇒ Durchrechnungszeitraum 2 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV (i.d.R. abgeschlossen für eine bestimmte Baustelle) ○ BV mit KV-Ermächtigung ○ BV ohne KV-Möglichkeit 	§ 4c § 1a
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> • KV • BV mit KV-Ermächtigung • BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 1 § 1a

Höchstgrenzen der Tagesarbeitszeit

Höchstgrenzen der Tagesarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten 	--	§ 9 Abs. 1
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Gleitende Arbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> ○ BV oder schriftliche Einzelvereinbarung 	§ 4b Abs. 4
10 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen im Bauwesen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV 	§ 4 Abs. 3 § 4 Abs. 9
10,5 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Überstunden für Vor- und Abschlussarbeiten • Vertretung durch andere Arbeitnehmer/innen ist nicht möglich • Heranziehung Betriebsfremder nicht zumutbar 	--	§ 8 Abs. 2
12 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Überstunden bei vorübergehendem besonderen Arbeitsbedarf • maximal 24 Wochen pro Kalenderjahr 	<ul style="list-style-type: none"> ○ BV ○ schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat mit arbeitsmedizinischer Unbedenklichkeitsfeststellung 	§ 7 Abs. 4 § 7 Abs. 4a
GRENZE laut BESCHEID	<ul style="list-style-type: none"> • Überstundengenehmigung durch AI ⇒ mehr als 10 Stunden nur im öffentlichen Interesse möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bescheid des AI 	§ 7 Abs. 5

Wöchentliche Normalarbeitszeit

Wöchentliche Normalarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
40 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Grundsatz ● anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten 	--	§ 3 Abs. 1
45 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen ● Durchrechnungszeitraum über 13 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV ○ BV mit KV-Ermächtigung ○ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 3 Z 2 § 1a
48 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Durchrechnung der Normalarbeitszeit ● Durchrechnungszeitraum über 8 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV ○ BV mit KV-Ermächtigung ○ BV ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 6 Z 2 § 1a
50 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Durchrechnung der Normalarbeitszeit ● Durchrechnungszeitraum bis 8 Wochen ⇒ im Schnitt maximal 48-Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV ○ BV mit KV-Ermächtigung ○ BV für Betriebe ohne KV-Möglichkeit 	§ 4 Abs. 6 Z 1 § 1a
50 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen ⇒ im Schnitt maximal 48-Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	--	§ 9 Abs. 1 § 4 Abs. 3
63 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ● Dekadenarbeit für Großbaustellen, für Wildbach- und Lawinverbauung ● Durchrechnungszeitraum 2 Wochen ⇒ im Schnitt maximal 48-Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV (i.d.R. abgeschlossen für eine bestimmte Baustelle) 	§ 4c § 9 Abs. 3, 4

Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit

Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit	Regelung/Arbeitszeitform	Besondere Regelungsinstrumente?	§§ (AZG)
50 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz • anzuwenden, soweit nicht nachstehende Sonderregelungen gelten ⇒ im Schnitt maximal 48-Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	--	§ 9 Abs. 1 § 9 Abs. 4
60 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Überstunden bei vorübergehendem besonderen Arbeitsbedarf • maximal 24 Wochen pro Kalenderjahr ⇒ im Schnitt maximal 48-Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ BV ○ schriftliche Einzelvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat mit arbeitsmedizinischer Unbedenklichkeits-feststellung 	§ 7 Abs. 4, und 4a § 9 Abs. 3 und 4
70 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> • Überstunden bei Dekadenarbeit für Großbaustellen, für Wildbach- und Lawinenverbauung ⇒ nur in jeder 2. Woche 70 Stunden zulässig ⇒ im Schnitt maximal 48-Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV (i.d.R. abgeschlossen für eine bestimmte Baustelle) 	§ 4c § 9 Abs. 3 und 4
GRENZE laut KV	<ul style="list-style-type: none"> • Überstunden bei erhöhtem Arbeitsbedarf ⇒ im Schnitt maximal 48-Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ KV 	§ 7 Abs. 2 § 9 Abs. 3 und 4
GRENZE laut BESCHEID	<ul style="list-style-type: none"> • Überstundengenehmigung durch AI ⇒ im Schnitt maximal 48-Stunden pro Woche (Durchrechnungszeitraum 17 Wochen, kann durch KV verlängert werden) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bescheid 	§ 7 Abs. 5 § 9 Abs. 3 und 4